
**Studien- und Prüfungsreglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz
(PHZ-Prüfungsreglement) ¹**

(Änderung vom 18. Dezember 2008)

Der Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz beschliesst:

I.

Das Studien- und Prüfungsreglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Prüfungsreglement) vom 3. Juli 2006² wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1

¹ Das Rektorat jeder Teilschule setzt eine Prüfungskommission ein, die aus vier bis sechs Mitgliedern besteht und sich aus der Rektorin oder dem Rektor der Teilschule, Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Ausbildungsbereiche sowie mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter einer anderen Teilschule zusammensetzt.

Art. 10 Abs. 2

² Sie beurteilen oder bewerten im Einvernehmen mit den Fachexpertinnen und -experten die von den Studierenden erbrachten Leistungen. Bei Uneinigkeit entscheiden die Fachexpertinnen und -experten.

Art. 11 Abs. 1

¹ Die jeweilige Prüfungskommission setzt Fachexpertinnen und -experten ein, die bei der Bachelor- und der Masterprüfung mitwirken und den ordnungsgemässen Verlauf der Prüfungen überwachen.

Art. 27 Abs. 2

² Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

II.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie sind zu veröffentlichen.

Im Namen des Konkordatsrats
Der Präsident: Hans Hofer
Der Sekretär: Christoph Mylaeus-Renggli

¹ SRSZ 631.510.5.

² GS 21-86 mit Änderung vom 4. Juli 2007 (GS 21-137).